

Herzlich
willkommen!

RECHTSINFORMER
R E C H T S A N W Ä L T E
P F L U G & P A R T N E R M B B



Die Beratung des arbeitsunfähigen Mandanten

AU-Bescheinigung, Entgeltfortzahlung und Vertrauensschutz

**Medizinrechtsanwälte e.V.
MEDeinander 02.10.2025**

TIMM LAUE-OGAL
Fachanwalt für Medizinrecht und Arbeitsrecht
Rechtsinformer Rechtsanwälte - Osnabrück

Der Fahrplan

- Der Anspruch dem Grunde nach und haftungsbegründende Kausalität
 - Grundsätze
 - Verdachtsverletzungen
- Schadensersatz der Höhe nach und haftungsausfüllende Kausalität
 - Begriff der Arbeitsunfähigkeit
 - Vertrauensschutz
 - Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie
- Abgrenzung zu anderen Schadensersatzansprüchen
- Abgrenzung zum Arbeitsrecht

Anspruch dem Grunde nach und haftungsbegründende Kausalität

Höchststrichterliche Grundlagen

Grundsatzentscheidung: BGH, Urteil vom 08.10.2024 – VI ZR 250/22 zum Verdienstausschluss

Beweislast beim Geschädigten: Voraussetzungen der haftungsbegründenden Kausalität und damit der Anspruchsgrund sind vom Geschädigten darzulegen und zu beweisen

Beweiskraft einer AU: Arbeitsunfähigkeit als solche, nicht aber die Ursache dafür

- **Therapeutisch tätiger Arzt ist nicht für die schadensersatzrechtliche Feststellung der Ursache zuständig**
- **AU wird auf Grundlage der Angaben des Geschädigten ausgestellt**
- **kein Aussagewert bezüglich unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit**

**ABER: bei fehlender Primärverletzung bzw. ist diese nicht unfallbedingt eingetreten.
Besteht schon keine Haftung dem Grunde nach!**

Verdachtsverletzungen

= tatsächliche Verletzung nicht nachgewiesen

- **BGH, Urteil vom 17.09.2013 – VI ZR 95/13**
- **Unfallgeschädigter kann nur Untersuchungs- und Behandlungskosten ersetzt verlangen, wenn der Unfall zu einer Körperverletzung geführt hat**
- **Möglichkeit oder Verdacht einer Verletzung genügen nicht**

Schadensersatz der Höhe nach und haftungsausfüllende Kausalität

Begriff der Arbeitsunfähigkeit

- **Weites Verständnis**
- **Definitionen**
 - **Dem Arbeitnehmer ist es krankheitsbedingt unmöglich, die vertraglich geschuldete Leistung auszuüben**
 - **Die Ausübung der geschuldeten Tätigkeit ist medizinisch nicht vertretbar**
 - **Die gesundheitliche Belastung bei der Ausübung der geschuldeten Tätigkeit ist nicht zumutbar bzw. verzögert oder gefährdet den Heilungsverlauf**

Hintergrund: Ausuferung zulasten des Schadensersatzpflichtigen vermeiden

- **Auch im Zivilprozess müsste Geschädigter nachweisen, dass er berechtigterweise auf Bestehen der Arbeitsunfähigkeit vertrauen durfte**
- **Daher nicht zu geringe Anforderungen, insbesondere vollständige Angaben gegenüber dem behandelnden Arzt**

Bedeutung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie

- **Arzt muss vollständig und zutreffend informiert werden**
- **Geschädigter muss Arzt auch über Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit und damit verbundene Anforderungen informieren, § 2 I AURL**
 - Damit verbunden: Ausreichende Dokumentation durch den Arzt
- **Grundsatz: Persönliche Untersuchung durch den Arzt, § 4 V AURL**
 - Ausnahme: Videosprechstunde oder telefonische Befragung, dann max. drei Kalendertage
 - Dabei dann erhöhte Anforderungen an Darlegung der Beeinträchtigungen wegen Missbrauchsgefahr

Vertrauensschutz im Einzelfall

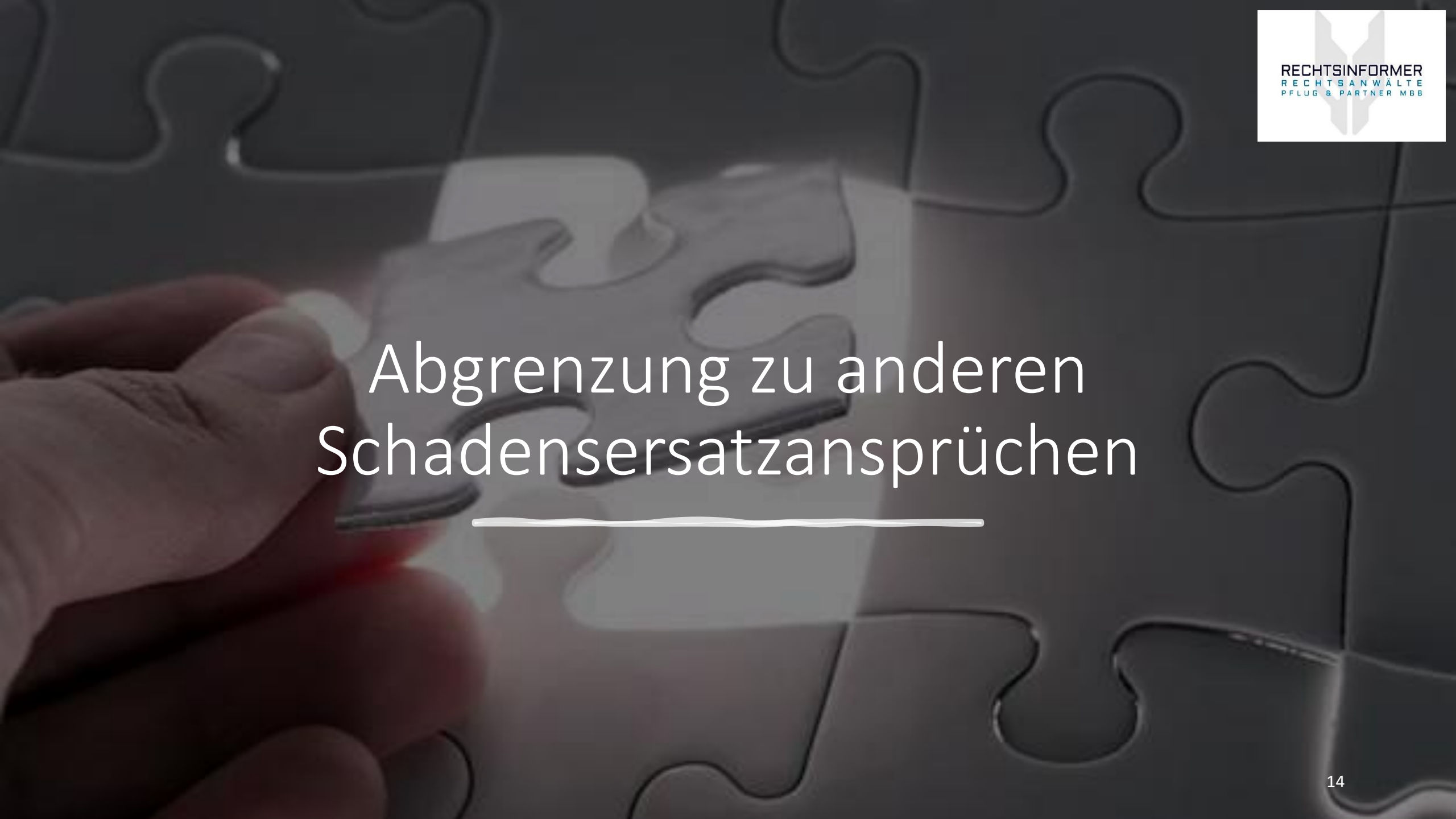
Kann ein Vertrauensschutz angenommen werden, wenn die Einschätzung des Arztes objektiv unzutreffend ist?

Berücksichtigen: Geschädigter kann selbst beurteilen, ob der Arzt umfassend informiert wurde und kennt eigene Beeinträchtigungen am besten

→ i.d.R. also kein Vertrauensschutz, wenn der Arzt erkennbar von falschen Voraussetzungen ausgeht

Sonstige Fälle:

- **Durch einzuholende Gutachten wird die Prognose der Arbeitsunfähigkeit widerlegt?**
= kein Vertrauensschutz
- **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird rückdatiert?**
= Schutz erst ab tatsächlichem Vorliegen der Bescheinigung



Abgrenzung zu anderen Schadensersatzansprüchen

Weitere Ansprüche

- **Ersatzansprüche**
- **Arztkosten**
- **Fahrtkosten**
- **Eigenanteil bei Heilbehandlungskosten**
- **Vermehrte Bedürfnisse**

Beispiel: Haushaltsführungsschaden

AU-Bescheinigung gilt immer nur für den Bereich der Arbeitsfähigkeit!

- **Haushaltsführung gesondert zu betrachten**
- **Selbst bei Arbeitsunfähigkeit kann Haushaltsführungsfähigkeit weiter bestehen**
- **Befähigung zur Haushaltsführung regelmäßig kein Gegenstand der ärztlichen Befragung des Patienten, also ist kein Vertrauensschutz ableitbar**

Abgrenzung zum Arbeitsrecht

**stRspr des BAG: Attest kann genügen, um einen Entgeltfortzahlungsanspruch auszulösen
(BAG, Urteil vom 20.03.2024 – 5 AZR 235/23)**

BGH: Weitere Anforderungen an das Vertrauen

**Folgen: Zu berücksichtigen bei Regressprozessen von Arbeitgebern, die nach § 6
Entgeltfortzahlungsgesetz einen Schadensersatzanspruch ihres Arbeitnehmers verfolgen
und lediglich auf die AU-Bescheinigung verweisen**



Time for
Change

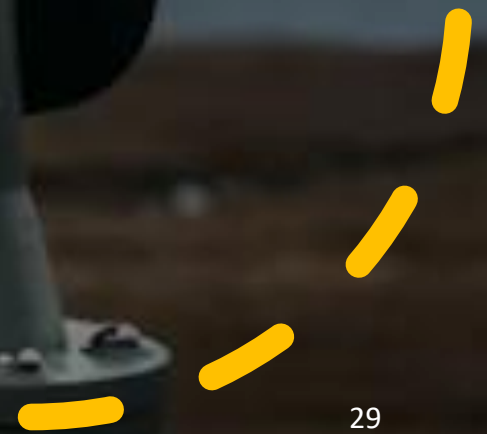








FRAGEN?
ANREGUNGEN? | blabla.







ENDE!
Keine Panik! Rechtsinformer ist für Euch
da!

WENN ES PROBLEME GIBT:

Rechtsinformer Rechtsanwälte
Pflug und Partner mbB

Rheiner Landstraße 74, 49078
Osnabrück

Krausnickstraße 10, 10115 Berlin

Oberländer Ufer 154 a, 50968
Köln

0541 / 600670

hallo@rechtsinformer.de



Outside the box.

weiter denken